

Verein Jakobsweg Via Imperii i. G.

Finanzordnung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Finanzordnung gilt für alle Finanzangelegenheiten des Vereins Jakobsweg Via Imperii i.G.
- (2) Rechtswirksame Geschäfte sind nur durch den Vorstand zu tätigen.

§ 2

Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
- (2) Für den Verein gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr (Kalenderjahr) nachgewiesen werden.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
- (3) Der Jahresabschluss wird auf der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 4

Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinskasse abgewickelt.
- (2) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse.
- (3) Zahlungen werden vom Kassierer nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

§ 5

Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- (1) Einnahmen dienen zur Finanzierung des Vereins bei der Ausübung seines satzungsmäßigen Zwecks.
- (2) Einnahmen des Vereins sind:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - öffentliche Zuschüsse (Gemeinde, Kreis, Land),
 - Spenden (Geld-, Sach- und Dienstleistungsspenden) und
 - sonstige Zuwendungen Dritter.

§ 6

Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinskasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Die bestätigten Rechnungen sind dem Kassierer rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.

§ 7

Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:
 - dem Vorsitzenden bis zu einer Summe von 100,- €
 - dem Vorstand bis zu einem Betrag von 5.000,- €
 - der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als 5.000,- €
- (2) Der Kassierer ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf und Postgebühren einzugehen.
- (3) Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

§ 8

Spenden

- (1) Sofern das zuständige Finanzamt die Gemeinnützigkeit im Steuerbescheid (Freistellungsbescheid) festgestellt hat, ist der Verein berechtigt, Bestätigung über erhaltene Sachzuwendungen und Geldzuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes auszustellen.
- (2) Geldzuwendungen, für die eine solche Bescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein auf das Vereinskonto überwiesen werden.

§ 9

Inventar

- (1) Zur Erfassung des Inventars ist ein Inventarverzeichnis anzulegen.
- (2) Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
- (3) Die Inventarliste muss enthalten: Anschaffungsdatum, Bezeichnung des Gegenstandes, Anschaffungs- und Zeitwert, Aufbewahrungsort.
- (4) Sämtliche vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
- (5) Unbrauchbares bzw. überzähliges Inventar ist möglichst zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinskasse zugeführt werden.
- (6) Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

Alle in dieser Finanzordnung personenbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Die Finanzordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 06. August 2011 verabschiedet und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.